Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4673

02. 06. 89

Sachgebiet 860

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Kleinert (Marburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4565 —

Auswirkungen des Gesundheits-Reformgesetzes auf die Versicherungspflicht von Selbständigen

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Seehofer, hat mit Schreiben vom 1. Juni 1989 – Vb 3 – 42/248 – namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Personen sind bundesweit von der Neuregelung des Gesundheits-Reformgesetzes betroffen, wonach die bis dahin nach § 166 der Reichsversicherungsordnung bestehende Versicherungspflicht für Selbständige erlischt und für diesen Personenkreis nur noch die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung oder der Mitgliedschaft in einer privaten Krankenkasse bleibt?

Nach Schätzungen der Spitzenverbände der Krankenkassen sind von dem Wegfall der Versicherungspflicht für Selbständige nach § 166 Reichsversicherungsordnung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch ca. 17 000 Personen betroffen.

2. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die sich daraus ergebende durchschnittliche Verteuerung für Kursleiterinnen und Kursleiter im Volkshochschulbereich, deren Einkommen in der Regel zwischen 600 DM und 1 200 DM liegt?

Die Beitragsgestaltung für freiwillig Versicherte liegt in der Satzungsautonomie der Krankenkassen, die konkrete Höhe der Beitragsbelastung eines freiwillig Versicherten ergibt sich daher aus den in der Satzung der jeweils zuständigen Krankenkasse getroffenen Regelungen. Bei einem unterstellten monatlichen Einkommen von 600 bis 1 050 DM dürfte der genannte Personenkreis

der Kursleiterinnen und Kursleiter im Volkshochschulbereich den Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte zu zahlen haben, der je nach Höhe des maßgebenden Beitragssatzes der zuständigen Kasse differiert, im Bundesdurchschnitt aber bei ca. 120 DM im Monat liegt. Angesichts des umfangreichen Versicherungsschutzes den die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt, ist dieser Mindestbeitrag als angemessen anzusehen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333